

31/SN-47/ME

An das Präsidium
des Nationalrats
Parlament
1010 Wien



Betreff: Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen
des Bundesministeriums für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
Zl. 12.690/109-III/2/96

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	47-GE/1996
Datum:	1. OKT. 1996
Verteilt	2.10.96

Sehr geehrtes Präsidium !

H. Ullrich

Ich erlaube mir, Ihnen die Stellungnahme der CHRISTLICHEN LEHRERSCHAFT WIENS zu den Gesetzentwürfen des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

- Schulorganisationsgesetz (SCHOG.)
- Schulunterrichtsgesetz (SCHUG.)
- Schulpflichtgesetz (SchPflG.)
- Bundes-Schulaufsichtsgesetz (B-SchAufsG.)
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG)

Ich danke im voraus für Ihre Mühe und zeichne mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung

Horst Paschinger

OSR Dir. Horst Paschinger
Obmann der
Christlichen Lehrerschaft Wiens

Wien, am 29. September 1996

25 Beilagen

Wien, am 29. September 1996



S T E L L U N G N A H M E

der

Christlichen Lehrerschaft Wiens

zu Gesetzentwürfen

des Bundesministeriums für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Zl. 12.690/109-III/2/96

- Schlorisationsgesetz (SCHOG.)
- Schulunterrichtsgesetz (SCHUG.)
- Schulpflichtgesetz (SchPflG.)
- Bundes-Schulaufsichtsgesetz (B-SchAufsG.)
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG)

OSR Dir. Horst Paschinger

Obmann der

Christlichen Lehrerschaft Wiens

Weyregger
Sonderpädagogische Arbeitsgemeinschaft der Bundesländer
Trais

Stellungnahme zum Entwurf über Änderungsvorschläge zu nachstehenden Gesetzen:

SchOG:

§ 15 Abs.3

“Im Rahmen der soz. Integration ist Schülern mit sonderpäd. Förderbedarf nach Möglichkeit eine der HS entsprechende Bildung zu vermitteln. **Ansonsten** sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen.

Erläuternde Bemerkungen:

Das Wort „ **hiebei**“ ist durch „ **ansonsten**“ zu ersetzen !

§ 16 Abs. 5

Für Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf findet der Lehrplan der HS insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, daß ohne Überforderung die Bildungs - und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.

Für körper- und sinnesbehinderte Kinder, die nach erfolgreichem Abschluß der 4. Schulstufe einer VS oder einer nach dem Lehrplan der VS geführten Sonderschule in die HS aufgenommen werden, hat die Schulbehörde 1. Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Aufgabe der HS (§ 15 Abs. 1 und 2) in Zusammenarbeit mit dem SPZ Abweichungen vom Lehrplan festzulegen, um eine weitestgehende Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Erläuternde Bemerkungen:

In der vorgesehenen Fassung kann der letzte Satz zu päd. nicht vertretbaren Schlußfolgerungen führen, daher wird vorgeschlagen, nur die Möglichkeit der Lehrplanabweichung gesetzlich zu regeln.

Die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen ist bereits im SchUG § 11 Abs. 6 geregelt, daher kann eine zusätzliche Regelung im SchOG § 16 Abs. 5 unterbleiben, vor allem auch deshalb, weil damit vorschnelle und päd. fragwürdige Problemlösungen provoziert würden.

Bei der Festlegung von Lehrplanabweichungen erscheint allerdings die Mitwirkung des SPZ päd. sinnvoll.

SD Rudolf Strohbach
Postfach 3
5203 Köstendorf

**Christliche
Lehrerschaft Wiens**
1010 Wien, Stephansplatz 5

SI Margit Bauchinger
A. Baumgartnerstr.44/A5/093
1230 Wien

§ 18 Abs. 3:

Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen.

Die Zusammenfassung in Schülergruppen **soll nach Möglichkeit** bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne SPF entfallen.

Erläuternde Bemerkungen:

Um die in den Schulversuchen bewährte Aufhebung der Leistungsgruppen als Möglichkeit hervorzuheben, wird vorgeschlagen, die „Kann - Bestimmung“ entsprechend zu modifizieren.

§ 20 Abs. 1:

Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit SPF sind entsprechend ausgebildete Lehrer **nach Möglichkeit im Team-teaching** zusätzlich einzusetzen.

Erläuternde Bemerkungen:

Im Sinne der Qualitätssicherung und eines bedürfnisgerechten Unterrichtes ist der Einsatz von Lehrern, die keine besondere Ausbildung zur sonderpäd. Förderung besitzen, grundsätzlich abzulehnen. Da jedoch im Ausnahmefall auch Lehrer, die keine solche Ausbildung besitzen, eingesetzt werden können, ist eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich und die entsprechende Textstelle daher ersatzlos zu streichen.

Die Regelung der Zustimmung im gegebenen Fall sollte im LDG getroffen werden.

c) Verfassungsbestimmungen**Sonderpäd. Zentren - § 27 a**

1. **Sonderpäd. Zentren haben die Aufgabe, durch Bereitstellung und Koordination sonderpäd. Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, daß Kinder mit SPF in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.**
2. **Der LSR (Kollegium) hat auf Antrag des BSR bestimmte Sonderschulen als Sonderpäd. Zentren festzulegen. Sollte in einer Region keine geeignete Sonderschule bestehen, kann auch eine andere Schule als SPZ festgelegt werden. Vor der Festlegung ist das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen.**
3. **Lehrer, die an allgem. Schulen für Kinder mit SPF eingesetzt werden, sind durch SPZ zu betreuen .**
4. **Für jedes SPZ sind die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Lehrer zu bestellen.**
5. **Der LSR hat auf Antrag des BSR einen sonderpäd. qualifizierten Leiter oder Lehrer mit der pädagogischen und administrativen Leitung am SPZ zu betrauen.**

Erläuternde Bemerkungen:

1. Die SPZ haben seit 1993 eine positive Entwicklung erfahren und sich - von Ausnahmen abgesehen - bewährt. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen in den österr. Bundesländern

- und da vor allem im ländl. Raum - gibt es Regionen, die über keine Sonderschulen verfügen, die als SPZ bestimmt werden können, um den gesetzl. Auftrag (§ 27a / 1 SchOG) zu erfüllen. Darüber hinaus haben Erfahrungen gezeigt, daß einzelne Sonderschulstandorte die Aufgaben eines SPZ nicht erfüllen konnten bzw. können. Es war daher klar, daß im Zuge einer Novellierung des SchOG Änderungen und Ergänzungen notwendig sein würden um die zweifellos vorhandenen Probleme einer Lösung zuzuführen bzw. der Führung der Integration im Sekundarbereich Rechnung zu tragen.

2. Es ist unverständlich, warum eine größtenteils bewährte und praktikable gesetzl. Bestimmung aufgehoben werden soll, wenn die bestehenden Anliegen durch geringfügige Änderungen oder Ergänzungen des bestehenden Gesetzes Berücksichtigung finden können.

3. Das SchOG ist das Herzstück des österr. Schulwesens, in dem eine so wichtige Einrichtung wie das SPZ ihre Rechtsgrundlage haben muß. Sonderpäd. Maßnahmen sprengen zwar die Grenzen der traditionellen Schule, sind aber als Dienstleistung untrennbar mit dem Unterricht und der Organisationsstruktur Schule verbunden und daher nur im SchOG zu regeln. Das Bundesschulaufsichtsgesetz ist ein „Nebenschauplatz“, der geplante „Sonderpäd. Beratungsdienst“ daher weitgehend vom Schulwesen abgekoppelt.

4. Der Erfüllung des gesetzl. Auftrages (Bereitstellung und Koordination sonderpäd. Maßnahmen, Betreuung von integrationsunterstützenden Lehrern, Beratung der Eltern) findet in der Regel an Sonderschulen, die als SPZ festgelegt werden, bestmögliche Voraussetzungen vor (sonderpäd. Infrastruktur, tradiertes fachspezifisches Know-how , Praxisbezug).

§ 29 Abs. 2:

Für körper - und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde 1. Instanz - unter Beachtung auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzl. Aufgabe der HS (§ 15 Abs. 1 und 2) - in Zusammenarbeit mit dem SPZ Abweichungen vom Lehrplan festzulegen, um eine weitestgehende Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen .

Erläuternde Bemerkungen:
Siehe § 16 Abs. 5 !

§ 34 Abs. 2:

Im Rahmen der soz. Integration ist Schülern mit SPF, die in die Unterstufe einer AHS aufgenommen wurden, nach Möglichkeit eine der Unterstufe der AHS entsprechende Bildung zu vermitteln.

Ansonsten sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen.

Erläuternde Bemerkungen:
Siehe § 15 Abs. 3 !

§ 39 Abs. 3:

In der Unterstufe findet für Schüler mit SPF der Lehrplan der AHS insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, daß ohne Überforderung die Bildungs - und Lehraufgaben des betref-

fenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht werden; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.

In der Unter - und Oberstufe hat die Schulbehörde 1. Instanz für körper - und sinnesbehinderte Schüler nach Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen im Sinne des § 40 in die AHS und unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der AHS (§ 34 Abs. 1) in Zusammenarbeit mit dem SPZ Abweichungen vom Lehrplan festzulegen, um eine weitestgehende Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Erläuternde Bemerkungen:

Siehe §§ 16 Abs.5, 29 Abs. 2 !

§ 42 Abs. 1:

Der Unterricht in Klassen der AHS ist durch Fachlehrer zu erteilen . Für den Unterricht von Schülern mit SPF sind entsprechend ausgebildete Lehrer **nach Möglichkeit im Team-teaching** zusätzlich einzusetzen.

Erläuternde Bemerkungen:

Siehe § 20 Abs. 1 !

§ 43 Abs. 1a:

In Integrationsklassen sind im Durchschnitt 5 Schüler mit SPF zu unterrichten. Bei Feststellung der Klassenschülerzahl gem. Abs. 1 zählt jedes Kind mit SPF doppelt, wobei Art und Ausmaß der Behinderung zu berücksichtigen sind.

Erläuternde Bemerkungen:

Das Wort „mindestens“ ist in Verbindung mit dem Begriff Durchschnitt zu streichen.

§ 55 a Abs. 2:

Für körper - und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde 1. Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der betreffenden Art und Fachrichtung der BMS in Zusammenarbeit mit dem SPZ Abweichungen vom Lehrplan festzulegen . um eine weitestgehende Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Erläuternde Bemerkungen:

Vergleiche §§ 16 Abs. 5 ,29 Abs.2 und 39 Abs.3 !

§ 68 a Abs. 2:

Für körper und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde 1. Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Fördermöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der betreffenden Art und Fachrichtung der BHS in Zusammenarbeit mit dem SPZ Abweichungen vom Lehrplan festzulegen, um eine weitestgehende Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Erläuternde Bemerkungen:

Vergleiche §§ 16 Abs.5, 29 Abs.2 ,39 Abs.3 und 55a Abs.2 !

2. Schulunterrichtsgesetz

Die Schüler sind vom Schulleiter unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation in Klassen (Jahrgänge) einzuteilen (Klassenbildung). In Klassen, in denen Kinder ohne und mit SPF gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit SPF nur jenes Ausmaß betragen, bei dem unter Bedachtnahme auf Art und Schweregrad der Behinderung die erforderliche sonderpäd. Förderung erfolgen kann.

In den lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat der Schulleiter im Zusammenhang mit der Klassenbildung die Einteilung in die einzelnen Lehrgänge vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Lehrgänge und auf rücksichtswürdige Umstände in soz. und betriebl. Hinsicht Bedacht zu nehmen ist.

Erläuternde Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Fassung bezieht sich nur aus VS - Klassen, der Sekundarstufenbereich fehlt !

§ 22 Abs. 4a:

In allen Klassen, in denen Kinder mit sonderpäd. Förderbedarf gem. § 22 Abs. 4 unterrichtet werden ,können alternative Formen der Leistungsbeurteilung (Klassenforum) angewendet werden, ausgenommen bei Schulwechsel, bei Übertritt in eine andere Schulart und bei Beendigung der Schulpflicht.

Erläuternde Bemerkungen:

Ergänzung zur Leistungsbeurteilung !

3. Schulpflichtgesetz:

Der § 8 Abs. 3a ist ersatzlos zu streichen !

Erläuternde Bemerkungen:

Es gibt körper - und sinnesbehinderte Schüler, die die allgem. Voraussetzungen zur Aufnahme in eine Sekundarstufe erfüllen und trotzdem dem Unterricht ohne SPF nicht zu folgen vermögen. Diesen Schülern muß SPF zuerkannt werden. Darüberhinaus widerspricht die unterschiedliche Gewichtung des SPF bei Erfüllung der Schulpflicht in einer allgem. Schule (Integration) bzw. in einer Sonderschule dem § 8a Abs. 1 Schulpflichtgesetz, weil die Berechtigung zur wahlweisen Schulpflichterfüllung eine Gleichbehandlung der Schularten verlangt.

§ 8a Abs.2:

.... Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine **allgem. Schule**, so hat der BSR zu informieren

§ 8a Abs. 3:

Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine **allgem Schule** und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten

Erläuternde Bemerkungen:

Die Bezeichnungen Volksschule, Hauptschule und AHS werden durch den Begriff **allgemeine Schule** ersetzt !

4. Bundesschulaufsichtsgesetz:

§ 16 Abs. 4:

Der § 16 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen !

Erläuternde Bemerkungen:

Da die geltende Verfassungsbestimmung im SchOG § 27 a die Festlegung und die Aufgaben der SPZ regelt, ist ein **sonderpäd. Beratungsdienst** gem. § 16 Abs. 4 Bundesschulaufsichtsgesetz **entbehrlich !**

5. L D G:

§ 22 Abs. 1:

Der Landeslehrer kann bei Bedarf - mit seiner Zustimmung - unter Freistellung von der bisherigen Unterrichtserteilung vorübergehend einer Dienststelle des Bundes oder der Landesverwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule zugewiesen werden.

Für

1. Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung
2. Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Betreuung von Kindern mit SPF an Bundesschulen darf auch eine Mitverwendung erfolgen.

Erläuternde Bemerkungen:

Aufgrund der ersatzlosen Streichung des § 16 Abs. 4 Bundesschulaufsichtsgesetz ist der Punkt 3 des § 22 Abs. 1 LDG nicht mehr erforderlich. Weiters ist festzustellen, daß die sonderpäd. Förderung behinderter Schüler nicht mit dem Erreichen der 8. Schulstufe beendet werden kann, da auch die Behinderung nicht zeitlich begrenzt ist.

Daher sind die Textstellen im Punkt 2 „...bis einschl. der 8. Schulstufe ...“ und der Punkt 3 ersatzlos zu streichen.

§ 48 Abs. 3:

In Volksschulklassen mit einem od. mehreren Kindern mit SPF, in denen der Klassenlehrer einen Teil oder das gesamte Ausmaß der Förderung durchführt, ist die Lehrverpflichtung des Klassenlehrers um eine halbe Wochenstunde zu vermindern.

Erläuternde Bemerkungen:

Um eine Systematik im Gesetz aufrecht zu erhalten, soll im § 48 die Lehrverpflichtung des VL, im § 49 die des HL und im § 50 die des SL geregelt werden. Die Lehrverpflichtungsverminderung ist dem klassenführenden Volksschullehrer in Klassen mit zumindest einem Kind mit SPF zuzuerkennen, weil er im gegebenen Fall einen Teil oder die ganze Arbeit und Verantwortung zu tragen hat.

Die Kostenneutralität ist dadurch gewährt, daß der Leiterin / dem Leiter der VS die Lehrverpflichtungsverminderung aus diesem Grund nicht mehr gewährt wird.

§ 48 Abs. 6:

Lehrpflichtermäßigung von einer Wochenstunde für jede Klasse unabhängig davon, ob Kinder mit SPF unterrichtet werden oder nicht.

Erläuternde Bemerkungen:

Aufgrund bisheriger Erfahrungen ist die Lehrpflichtermäßigung für Leiter von VS - im Ausmaß von 1,5 Wochenstunden - für Klassen in denen dauernd Schüler mit SPF unterrichtet werden, nicht gerechtfertigt.

§ 50 Abs. 2a:

Für die für Kinder mit SPF an **Volksschulen** zusätzlich eingesetzten Lehrer beträgt die Lehrverpflichtung 23 Wochenstunden, bei zweisprachigem Unterricht 21 Wochenstunden. Diese Lehrverpflichtung vermindert sich bei der Dienstleistung in einer Klasse in der **ein od. mehrere Schüler** mit SPF unterrichtet werden, um 0,5 Wochenstunden, bei einer Dienstleistung

§50 Abs. 2b:

Für die für Kinder mit SPF an **Hauptschulen und in der Unterstufe der AHS** zusätzlich eingesetzten Lehrer beträgt die Lehrverpflichtung 23 Wochenstunden, bei zweisprachigem Unterricht 21 Wochenstunden.

Diese Lehrverpflichtung vermindert sich bei der Dienstleistung in einer od. mehreren Klassen, in der ein od. mehrere Schüler mit SPF unterrichtet werden um **1 Woche**.

Ferner vermindert sich die Lehrverpflichtung

§ 50 Abs. 3:

Die Lehrverpflichtung der Leiter Sonderpäd. Zentren (§ 27 a SchOG) vermindert sich um 0.75 Stunden über das gem. § 50 in Verbindung mit § 48 u. 49 errechnete Ausmaß pro im Zuständigkeitsbereich des SPZ liegender Klasse mit zumindest einem Kind mit SPF.

Sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben eines SPZ zweckmäßig erscheint, kann diese Verminderung der Lehrverpflichtung auch auf andere Lehrer des SPZ zur Anwendung gebracht werden.

Erläuternde Bemerkungen:

Der § 50 ist zu gliedern in:

Abs. 1 ...Lehrverpflichtung der Lehrer an Sonderschulen

Abs. 2a....Lehrverpflichtung der Sonderschullehrer an VS

Abs. 2b....Lehrverpflichtung der Sonderschullehrer an HS und AHS

Abs. 3.....Abgeltung der SPZ - Tätigkeit

zu § 50 Abs. 2b : Dem Sonderschullehrer in der HS - od. AHS - Klasse gebührt aufgrund seiner vermehrten Kooperations - und Koordinationsaufgaben eine Lehrverpflichtungsverminderung um 1 Woche, weiters um 0.5 Stunden für Korrekturarbeiten.

zu § 50 Abs. 3: Es ist gerechtfertigt, **für jede einzelne Klasse** (in der sich ein oder mehrere Kinder mit SPF befinden) eine Verminderung der Lehrverpflichtung des SPZ-Leiters **um 0.75 Stunden vorzusehen.**

Ergänzt wird die Möglichkeit, die Lehrverpflichtungsverminderung auch auf andere Lehrer des SPZ zu übertragen.

Nachstehender Problembereich sollte einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden:

In einigen Bundesländern werden **Integrationsklassen an Sonderschulen** (umgekehrte Integration) geführt, die sich bewährt haben und auch bei Eltern nichtbehinderter Kinder auf hohe Zustimmung stoßen.

Aufgrund der derzeit bestehenden Rechtslage ist jedoch nur der gesetzl. Umweg (z.B. dislozierte Klasse einer VS) möglich.